

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Gruppe 5 Stabsabteilung Verfassungsdienst  
und Legistik  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**DI Martin Linkeseder**  
Sachbearbeiter

martin.linkeseder@bml.gv.at  
+43 1 71100 616109  
Abt. e-mail: abt-36@bml.gv.at  
Ferdinandstraße 4, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.562.125

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region "Neusiedler See – Parndorfer Platte" erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nimmt zum **Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Neusiedler See – Parndorfer Platte“** – am 29. Juli 2022 mit der Zahl 2022-0.553.288 an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes übermittelt – wie folgt Stellung:

Die im gegenständlichen Entwicklungsprogramm thematisierten Zielsetzungen und zonalen Festlegungen wie überörtliche Siedlungsgrenzen, Freiraumzonen, Grünkorridore, landwirtschaftliche Vorrangzonen werden grundsätzlich begrüßt.

Auf folgende **zwei Punkte** darf hingewiesen werden:

- Es erscheint nicht nachvollziehbar, in welcher Weise auf die sensible wasserwirtschaftliche Situation in der Region (u.a. niedrige Grundwasserstände im Seewinkel und niedriger Wasserstand im Neusiedler See) Bezug genommen wird. Eine weitere Auseinandersetzung mit wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und Festlegungen – unter Einbeziehung der für wasserwirtschaftliche bzw. -rechtliche Angelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten beim Amt der Burgenländischen Landesregierung – wird demnach angeregt. Indes wird folgende (unterstrichene) Ergänzung des § 6 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs angeregt:

*„(1) Der sparsame Umgang mit der Ressource Boden, die Erhaltung und Vernetzung zusammenhängender Freiräume sowie der Erhalt und Schutz von Naturräumen und eine möglichst geringe Versiegelung des Bodens sind sicherzustellen.*

In den Erläuterungen könnte dazu ausgeführt werden, dass damit eine Reduzierung der Grundwassererneuerung vermieden werden soll.

- Im Umweltbericht auf Seite 17 wird dargelegt, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden in der Nullvariante mit negativen Umweltauswirkungen aufgrund der stetig steigenden Flächeninanspruchnahme zu rechnen sei. Darüber hinaus wird festgehalten, dass das Burgenland mit 510 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche pro Person deutlich über dem Österreichdurchschnitt von 268 m<sup>2</sup> liegt. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wird somit deutlicher Handlungsbedarf gesehen. Die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen, die Ausweisung von Freiraumzonen und Grünkorridoren und Landwirtschaftlicher Vorrangzonen können – auch im Sinne einer gleichwertigen Planung grüner und blauer Infrastruktur zu jener der baulichen Entwicklung (gem. ÖREK 2030) – geeignete Maßnahmen sein, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und die besten Böden zu schützen.

In diesem Zusammenhang erscheinen aber die Planfestlegungen der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen (Anlage 1) vor dem Hintergrund der Bestimmungen in § 15 Abs. (1) nicht konsistent. Während die Berücksichtigung qualitativer Bodenkennzahlen (Bodenklimazahl wie in den Erläuterungen beschrieben) sowie Größe und Lage zu begrüßen sind, ist der Verzicht auf die Ausweisungen solcher Zonen im Umkreis „baulicher Entwicklungsbereichen“ (zumeist durch einen „500 Meter-Buffer“) ohne Begründung durch Planungsgrundlagen (Siedlungsfläche, Baulandbedarf, etc.) nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des BML wäre es zweckmäßig, auch jene Lagen zu betrachten, die in Konkurrenz zur baulichen Entwicklung stehen (s. Zielbeschreibung in den Erläuterungen). Das Ziel, Schutz der Böden mit der besten Bodengüte und Eignung für die landwirtschaftliche Produktion vor konkurrierenden Nutzungen sollte auch in der Nähe zu Siedlungskörpern gelten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeiten der Arbeitsgruppe „Quantitativer Bodenschutz“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz hingewiesen, die aktuell an fachlichen Abgrenzungskriterien zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangzonen arbeitet. Die Ergebnisse sollen Mitte 2023 vorliegen und können in Folge bei künftigen Festlegungen Berücksichtigung finden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ersucht um Kenntnisnahme der Anmerkungen und allfälliger Berücksichtigung.

6. Oktober 2022

Für den Bundesminister:

Dlin Maria Patek

Elektronisch gefertigt

